

Das Landgesetz

Autor(en): **Marti, Rahel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **28 (2015)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Art. 75 (Raumplanung, neu)**
 1 Die Raumplanung stellt sicher, dass der Boden haus-
 hälterisch und zweckmässig genutzt wird.
 2 Die Bauzonen werden geschlossen.
 Die Gesamtfläche der bestehenden Bauzonen darf nicht
 vergrössert werden.
 3 Wer ausserhalb der Bauzonen Land neu überbaut,
 ist innerhalb der Bauzonen realersatzpflichtig.
 4 Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Raumplanung
 steht dem Bund zu. Im Rahmen der Bundesgesetzgebung
 obliegt die Raumplanung den Kantonen.

Art. 197 Übergangsbestimmung zu Art. 75
 (Raumplanung, neu)
 Gesamtfläche der bestehenden Bauzonen im Sinne von
 Absatz 2 ist die Fläche des Bodens, der im Zeitpunkt
 der amtlichen Veröffentlichung der Landgesetz-Initiative
 als Bauzone ausgeschieden war.

Das Landgesetz

Benedikt Loderer fordert ein eidgenössisches Landgesetz. Es verlangt, dass die Bauzonen geschlossen und eingezonte Flächen anderswo gleichwertig ausgezont werden.

Text:
 Rahel Marti

Schon wieder ein neues Gesetz zur Raumplanung? Schon wieder ein neues Gesetz gegen die Zersiedelung? Im März 2013 haben wir doch das verschärfte Raumplanungsgesetz angenommen. Es verlangt vom Bund und von den Kantonen eine strengere und verbindlichere Beschränkung der Bauzonen. Doch damit haben wir noch nicht genug getan gegen die Zersiedelung, sagt Benedikt Loderer. Das revidierte Raumplanungsgesetz geht von einer ständigen Ausdehnung der Siedlungsfläche aus. Als sei dieses Wachstum Gesetz. In Schritten von 15 Jahren wird der Landfrass gesetzlich sanktioniert. Doch wollen wir den Boden weiter verschwenden, obwohl wir zu wenig davon haben? Wir verbrauchen ihn noch immer, als ob er vermehrbar wäre. Loderers Landgesetz-Initiative will dem ein Ende setzen. Beim Wald ist der strenge Schutz seit 1876 selbstverständlich: Jede gerodete Fläche muss anderswo real ersetzt, also aufgeforstet werden. Was uns beim Wald recht ist, muss uns beim Land billig sein. Die Landgesetz-Initiative verlangt darum drei Dinge: Die Bauzonen werden

geschlossen, jede neu eingezonte Fläche muss anderswo real ersetzt, also ausgezont werden, und der Bund erhält die Gesetzgebungskompetenz. Loderer hat die Initiative zusammen mit dem Rechtsprofessor Enrico Riva formuliert, und Hochparterre veröffentlicht sie hier als Auszug aus Loderers aktualisiertem und erweitertem Buch «Die Landesverteidigung» siehe «Kiosk», Seite 61.

Loderers und Rivas Anliegen erhält nun Schub: Im Dezember haben die Jungen Grünen die «Zersiedelungsinitiative» beschlossen. Weil zwei gleichzeitige Vorstösse wenig sinnvoll sind, wird im Frühling vorerst die «Zersiedelungsinitiative» in die Unterschriftensammlung geschickt. Denn das Kernanliegen ist gleich: Auch die Jungen Grünen fordern das Schliessen der Bauzonen und den Realersatz.

Städtebau-Stammtisch

Welche Folgen haben die Landgesetz- und die Zersiedelungsinitiative für das Siedlungsgebiet, das Bauen und die Landschaft? Revolutionieren sie die Raumplanung? Den Umgang mit Infrastrukturen? Welche flankierenden Massnahmen sind für eine so forcierte Verdichtung nötig? Hochparterre organisiert zu diesen Fragen die erste Debatte: Städtebau-Stammtisch am 21. Januar in Zürich siehe «Kiosk», Seite 61.